

Bundesamt für Sozialversicherungen
zu Hd. Herrn Direktor Yves Rossier
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 18. September 2008 HSC

Konsultation der Sozialpartner zum BVG-Mindestzinssatz 2009

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.8.2008, und wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2009 nochmals Stellung nehmen zu können. Die Verschiebung dieser Konsultation auf den Herbst hat sich als sinnvoll herausgestellt, haben sich doch die Voraussetzungen in der Zwischenzeit leider nochmals erheblich verschärft.

Grundsätzliche Überlegungen

Der BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2008 beträgt 2,75%. In Ihrem Schreiben vom 2.6.08 zur Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes 2009 haben Sie (u.a.) auf die von der Mehrheit der BVG-Kommission vorgeschlagene „Spielregel“ einer *generellen* Reduktion von 30% gegenüber der Rendite von Bundesobligationen (BO) hingewiesen. Diese generelle Regel ist jedoch von Arbeitnehmerseite abgelehnt worden – mit guten Gründen. Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage. Eine solche Regel hätte nur zur Folge, dass der mit diesem Abschlag berechnete Mindestzinssatz **systematisch zu tief** ausfallen würde. Auch wir plädieren stattdessen für eine Formel, welche die *Entwicklung der verschiedenen Komponenten* eines BGV-Portefeuilles – Aktien, Anleihen, Immobilien – berücksichtigt.

Zweifellos ist nach dem unbefriedigenden Anlagejahr 2007 nun auch das Jahr 2008 im Aktienbereich bisher sehr schlecht verlaufen. Die von Ihnen in der Unterlage mitgelieferten Indikatoren und deren tägliche Aktualisierung belegen die ungünstige Ausgangslage. Negativ entwickelt haben sich auch die gleitenden Durchschnitte der 7-jährigen Bundesobligationen. Recht stabil geblieben sind dagegen die Ergebnisse im Immobilienbereich.

Dass der heutige Mindestzinssatz von 2,75 % für 2009 der neuen Ausgangslage angepasst und dabei leider gesenkt werden muss, ist für uns einsichtig. Wenngleich die Turbulenzen grundlegende Schwächen des internationalen Finanzsystems zu Tage gebracht haben, so wissen aber gleichwohl alle Akteure, dass sich solche Krisen längerfristig betrachtet ausgleichen. **Und die berufliche Vorsorge ist und bleibt eine auf lange Zeiträume ausgerichtete Institution.** Kurzfristig veränderte Ausgangslagen müssen kühl und besonnen analysiert werden. Panikreaktionen sind nicht angebracht.

- Aufgrund der geschilderten Ausgangslage erachten wir – unter Berücksichtigung der Entwicklung der einzelnen Anlagekomponenten - eine **Reduktion des Mindestzinssatzes auf 2,25%** als sinnvoll und vertretbar.

Gegen eine tiefere Festsetzung würden wir uns jedoch strikte wehren. In den vorangegangenen teils sehr guten Jahren wurde der Mindestzinssatz niedriger angesetzt, als dies gemäss den Berechnungsergebnissen hätte der Fall sein müssen. Begründet wurde dies mit „Vorsicht“, „Zurückhaltung“ und mit der „Volatilität“ der Anlagen. Die gleiche „Vorsicht“ und die gleiche „Zurückhaltung“ sollten nun aber in analoger Weise auch dann gelten, wenn die Renditen nicht hoch, sondern (sehr) unbefriedigend sind. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich die Börsenkurse in 2009 wieder erholen. Die Prognosen für den Verlauf der Weltwirtschaft sprechen zwar von einer Abschwächung, aber eine umfassende Krise ist nicht in Sicht.

Es gilt hier unbedingt auch eine **wichtige psychologische Komponente** zu beachten. Die Arbeitnehmenden – und damit die **BVG-Versicherten** - sind leider seit jeher gezwungen, konjunkturelle und strukturelle Arbeitsmarktrisiken mitzutragen. Nach der Börsen- und Vertrauenskrise in den Jahren nach 2001 müssen sie nun – wenn man es ungeschminkt betrachtet - **erneut Risiken mittragen, die vom liberalen Wirtschaftssystem her klar dem Management und den Kapitaleignern zugeordnet sind.** Eine realistische Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes wird aus Einsicht in die Gegebenheiten von vielen Mitgliedern mitgetragen. Eine *zu tiefe Ansetzung des BVG-Mindestzinssatzes wäre für das Image und den Stellenwert der 2. Säule äusserst negativ.* Unter Berücksichtigung der guten Erträge in den Vorjahren und der „unterdurchschnittlichen“ Anpassung der damaligen Mindestverzinsungssätze raten wir dringend davon ab, den vorgeschlagenen Satz von 2,25% zu unterschreiten.

Es ist und bleibt für uns selbstverständlich, dass der Mindestzinssatz in den Folgejahren wieder nach oben angehoben werden muss, wenn sich die Ausgangslage verbessert!

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär